

Herr Ferrara
02371/818622

Persönliche Vorsprachen
Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn



2

jobcenter
Märkischer Kreis

Frau Hinzmann
1145 30.11.22
Angenoh

Jobcenter Märkischer Kreis, Postfach 1152, 58581 Iserlohn

4A 42C1 DEC1 97 C01B 497F
DV 09.22 0,85 Deutsche Post



K4000

Frau
Albena Ivanova
Auf der Emst 93
58638 Iserlohn

Mein Zeichen: 413
BG-Nummer: 35502//0037054
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Collard
Telefon: +492371/905-313
Telefax: 49 2371 905847
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Team-413@jobcenter-ge.de
Datum: 12.09.2022

12.12.2022 17:40
Fr Rehe
20.12 17:45
Hinzmann

Aufforderung zur Mitwirkung

Sehr geehrte Frau Ivanova,

Sie haben Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beantragt.

Es ist zu überprüfen, ob und inwieweit für Sie ein Anspruch auf Leistungen besteht beziehungsweise bestanden hat.

Folgende Unterlagen beziehungsweise Angaben werden hierzu noch benötigt:

Bei dem vorgelegten Mietvertrag handelt es sich um einen Untermietvertrag zwischen Ihnen und den Hauptmietern.

Bitte legen Sie eine Bescheinigung des Hauptvermieters vor, dass die Untervermietung gestattet ist und eine aktuelle Kontoverbindung Ihrer Untervermieter Heidrich oder Golly. Da Sie n.e.A. mit 3 Monatsmieten im Rückstand sind, kann eine Zahlung der Unterkunftskosten AUSSCHLIESSLICH an Ihren Vermieter erfolgen. Die im Mietvertrag angegebenen Bankverbindung gehört nach den in meinem System hinterlegten Daten einer 3. Person mit anderem Namen.

Sie geben an, Sie hätten seit Januar von Ihrem Minijob gelebt. Diesen haben Sie im Februar begonnen und erhalten aktuell 433,64 EUR nett. Ihre Mietkosten allein betragen aber bereits 420 EUR nach Angaben aus der Mietbescheinigung (welche sich von den Angaben im Mietvertrag 300 EUR incl. Nebenkosten im Übrigen deutlich unterscheiden).

Daher gehe ich davon aus, dass Sie weitere Einkünfte haben aus denen Sie ihren Lebensunterhalt finanzieren. Ich fordere Sie daher erneut auf darzulegen, wovon Sie seit Januar gelebt haben.

Zudem legen Sie bitte die Lohnabrechnungen Juli und August 2022 vor

Bitte reichen Sie diese bis **29.09.2022** ein.

Dienstgebäude
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Telefon
+492371/785-2000
Telefax
+492371/905-844
Internet
www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten
Montag 08:00 - 15:30, Dienstag 08:00 - 15:30
Mittwoch 08:00 - 15:30, Donnerstag 08:00 - 17:00
Freitag 08:00 - 12:30

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50 7600 0000 0076 0016 17



Bitte beachten Sie:

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I).

Haben Sie bis zum genannten Termin nicht reagiert oder die erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht, können die Geldleistungen ganz versagt werden, bis Sie die Mitwirkung nachholen (§§ 60, 66, 67 SGB I). Dies bedeutet, dass Sie keine Leistungen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Märkischer Kreis

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Schon gewusst?

Wichtige Anliegen können Sie auch einfach online erledigen:
www.jobcenter.digital

Anlagen
Antwortschreiben
Gesetzestexte zu Ihrer Information

Hinweis: Reichen Sie bitte grundsätzlich keine Originalbelege, sondern Kopien ein.

Eingereichte Unterlagen und Nachweise werden, soweit erforderlich, datenschutzkonform eingescannt und nach einer kurzen Aufbewahrungsfrist endgültig vernichtet.

Bei der Vorlage von Nachweisen sind Schwärzungen von Angaben über besondere Kategorien personenbezogener Daten zulässig.

Das sind zum Beispiel Angaben über ethnische Herkunft, politische Meinungen, Glauben, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Gesundheit oder Sexualleben (Art. 9 Absatz 1 DSGVO). Nach der Schwärzung müssen Texte wie Mitgliedsbeitrag, Zuwendung oder Spende jedoch als grundsätzlicher Geschäftsvorgang erkennbar bleiben. Ferner dürfen Angaben zur Religionszugehörigkeit in Kopien von Geburtsurkunden geschwärzt werden.

Im Hinblick auf die Kontoauszüge ist zu beachten, dass trotz Schwärzungsmöglichkeit bei Ausgabebuchungen der Buchungsfall für das Jobcenter weiterhin nachvollziehbar bleiben muss. Lediglich eindeutig nicht erforderliche Informationen, wie z.B. der Name des Supermarktes, dürfen geschwärzt werden, solange die Ausgabe als Einkauf ersichtlich bleibt.

Darüber hinaus dürfen Sie beispielsweise die Angaben zum Vermieter in der Kopie eines Mietvertrages schwärzen, falls das Jobcenter die Miete nicht direkt an den Vermieter überweisen soll.